

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen / Kobler-Gossau vom 2. Februar 2024

## Auswirkungen der EL-Reform im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. März 2024

Bettina Surber-St.Gallen und Florian Kobler-Gossau erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 2. Februar 2024 nach den aktuellen Auswirkungen der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) im Kanton St.Gallen, insbesondere mit Blick auf die Situation der EL-Beziehenden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss Verfassungsauftrag<sup>1</sup> dienen die EL der Existenzsicherung. Sie sollen gezielt Beziehenden von AHV und IV zugutekommen, die ohne diese Unterstützung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Die Durchführung der EL ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA St.Gallen) übertragen. Die EL-Reform auf Bundesebene verfolgte vor dem Hintergrund von Forderungen nach Kostendämpfung drei Ziele: Erhalt des Leistungsniveaus, stärkere Verwendung der Eigenmittel und Verringerung der Schwelleneffekte. Wesentliche Elemente der Reform sind:

- Anhebung der anrechenbaren Mietzinsmaxima;
- stärkere Berücksichtigung des Vermögens;
- neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern;
- Anrechnung von 80 Prozent des Einkommens des Ehegatten;
- Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenversicherungs-Prämie;
- Senkung des EL-Mindestbetrags;
- Rückforderungen von EL-Beiträgen nach dem Tod;
- Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose.

Am 22. März 2019 haben die eidgenössischen Räte die Reform verabschiedet. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Bundesrat hat am 29. Januar 2020 die Ausführungsbestimmungen beschlossen, um die Reform auf 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Einzelne Massnahmen bringen Einsparungen, andere Mehreinnahmen. Insgesamt wird vom Bund schweizweit bis ins Jahr 2030 eine Kostenwachstumssenkung der EL-Ausgaben von 401 Mio. Franken je Jahr erwartet. Bezogen auf den Kanton St.Gallen kann gemäss dem kantonalen Controlling-Tool Co-sai bis ins Jahr 2030 von einer jährlich leicht steigenden Kostendämpfungs-Wirkung ausgegangen werden. Im Jahr 2030 werden die Reformmassnahmen z.B. zu Minderausgaben von rund 17 Mio. Franken führen (ohne ordentliche Prämienverbilligung [IPV]).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Für Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Anspruch auf EL hatten, wurde eine Übergangsfrist von drei Jahren angewendet: Falls die Reform bei ihnen zu tieferen EL führte, behielten sie während drei Jahren die bisherigen Ansprüche. Mit dem Ende der Übergangsfrist wurden per 1. Januar 2024 alle versicherten Personen in das neue Recht überführt. Aus diesem Grund wurden die Auswirkungen der EL-Reform in den letzten Wochen vermehrt in der Öffentlichkeit thematisiert. Per Dezember 2023 kam im Kanton St.Gallen in 9'973 Fällen noch das alte Recht bzw. die Rahmenbedingungen vor der EL-Reform zur Anwendung. Zu einer Senkung der Leistungen kam es hauptsächlich in Folge

<sup>1</sup> Art. 112a der Bundesverfassung (SR 101).

der Berücksichtigung der effektiven Krankenkassenprämie statt einer Pauschale für die Krankenkassenprämie, der Anrechnung eines höheren Vermögens (Reduktion Vermögensfreibetrag) sowie der Anrechnung eines höheren Einkommens der Ehepartnerin oder des Ehepartners. Bei 693 Personen ist der Anspruch auf EL per Januar 2024 insgesamt weggefallen. Dies hauptsächlich bei Personen mit einem Vermögen über der Vermögensschwelle. Diese Personen dürften nach einer gewissen Zeit bzw. nach Abbau der Vermögensreserve wieder Anspruch auf EL erhalten.

2. Grundsätzlich kann jede im Kanton St.Gallen wohnhafte Person einen Antrag auf IPV stellen. EL-beziehende Personen haben automatisch Anspruch auf EL-IPV. Die IPV wird den EL-beziehenden Personen automatisch ausgerichtet. Fällt die Bezugsberechtigung für EL weg, fällt auch diese Bezugsberechtigung für EL-IPV weg. Die versicherten Personen werden in diesem Fall darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise Anspruch auf ordentliche IPV haben und eine entsprechende Anmeldung für das restliche Kalenderjahr einreichen können.
3. Die steigenden Lebenshaltungskosten stellen sowohl für EL-Beziehende als auch für Personen ohne EL-Bezug eine Herausforderung dar. Bei der Neufestsetzung der AHV- und IV-Renten kann der Bundesrat die Höhe der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen sowie der Krankheits- und Behinderungskosten im Bereich EL in angemessener Weise anpassen. Zuletzt ist dies per 1. Januar 2023 vor dem Hintergrund der Teuerung erfolgt. Die Pauschale für den Lebensbedarf wurde dabei analog zu den AHV- und IV-Renten um 2,5 Prozent erhöht. Die persönlichen Auslagen für Heimbewohnende sind im Kanton St.Gallen daran gekoppelt und wurden dementsprechend ebenfalls angepasst. Ebenfalls per 1. Januar 2023 wurden die Mietzinsmaxima um 7 Prozent und die Heiz- und Nebenkostenpauschale um 21,4 Prozent erhöht. Die Mietzinsmaxima sowie die Heiz- und Nebenkosten wurden zudem bereits per 1. Januar 2021 im Rahmen der EL-Reform deutlich erhöht. Die maximalen Krankenkassenprämien (Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung) werden jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) neu festgesetzt.

Bei den Krankheits- und Behinderungskosten gelten grundsätzlich die Leistungen gemäss Bundesrecht. Kantonale Lösungen können Vergütungen über dem Bundesrecht vorsehen (wie z.B. die Finanzierung des betreuten Wohnens im Kanton St.Gallen oder während der Covid-19-Pandemie die kantonale Massnahme bezüglich Entschädigungen für den Kauf von Schutzmasken).

Sollte die Existenzsicherung durch die EL aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner nicht mehr gewährleistet sein, liegt es primär am Bund, die entsprechenden Massnahmen im Rahmen des Bundesrechts zu ergreifen und damit zu verhindern, dass wegen fehlendem EL-Anspruch etwa Sozialhilfe (Gemeindeebene) in Anspruch genommen werden muss.

4. Die SVA St.Gallen betreibt eine breite und zielgerichtete Informations- und Kommunikationspalette über alle Sozialversicherungen. Dabei werden verschiedene Kommunikations- und Informationskanäle niederschwellig und proaktiv bedient. Bei den EL sind dies konkret:
  - sachgerechte und verständliche Informationen auf der Webseite und via Social Media;
  - vereinfachter elektronischer Kontakt für EL-Beziehende;
  - Schulungstage für Mitarbeitende von Pro-Werken<sup>2</sup>, Zweigstellen, Heimen usw.;
  - Informationsveranstaltungen in den Regionen mit dort verankerten Organisationen;

---

<sup>2</sup> Z.B. Pro Senectute oder Pro Infirmis.

- institutionalisierter Austausch mit Pro-Werken, Berufsbeistandschaften und der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS);
- Ansprechpersonen und Informationsstellen in allen Gemeinden (AHV-Zweigstellen);
- Flyer / Aushänge / Gemeindemitteilungen für Gemeinden mit kompakten Informationen;
- jährlich mehrere Pensionsvorbereitungskurse in Buchs, Uznach und St.Gallen, an denen das Thema EL neupensionierten Personen erklärt wird;
- alle Neurentnerinnen und Neurentner werden auf ihrer AHV-Verfügung über die Möglichkeit informiert, sich für EL anzumelden;
- bei Rentenanpassungen werden die Rentnerinnen und Rentner u.a. auch über die Möglichkeit informiert, sich für EL anzumelden;
- spezifische Informationen in Leichter Sprache.

Trotz dieser verschiedenen Bemühungen der SVA St.Gallen bleibt der Nichtbezug von EL ein sozialpolitisches Problem, das negative Folgen für die Betroffenen hat. Das Departement des Innern thematisiert denn diese Problematik und mögliche Weiterentwicklungen in der Kommunikation immer wieder mit der SVA und anderen Akteurinnen und Akteuren. Dabei ist festzuhalten, dass der Nichtbezug von unterstützenden Massnahmen auch andere Bereiche betrifft, z.B. die Sozialhilfe.